

Heiner Grote

Die katholische Auffassung von Kollegialität, betrachtet aus europäisch- reformatorischer Sicht

Der Ausdruck «Kollegialität» hat sich in vielen Sprachen eingebürgert. Das Kirchenlatein aber hat «collegialitas» erstaunlicherweise noch nicht in Gebrauch genommen — und dies, obwohl das Kirchenlatein Jahr für Jahr einige neue Wörter und Wendungen schafft, um mit einer sich verändernden Welt weiterhin kommunizieren zu können. Auf diesem Hintergrund und nach vielen geführten Gesprächen sei hier zusammengefaßt, wie sich der Begriff in etwa bestimmt. «Kollegial/Kollegialität» bezeichnet:

— *Teilaspekt A* — die Zugehörigkeit zu einer formellen Gruppe, die in der Regel aus einer überschaubaren Zahl von Mitgliedern besteht. Zugang verschafft ein qualifizierendes Merkmal der Berufs-, Fach- oder Amtsgenossenschaft oder sonstiger Art, das allen Mitgliedern gemeinsam ist und sie üblicherweise gleichberechtigt sein läßt.

— *Teilaspekt B* — einige Verhaltensweisen, die als das Herzstück von «Kollegial/Kollegialität» zu betrachten sind, nämlich Ergänzungs- und Hilfsbereitschaft, Verträglichkeit auch im Widerspruch, Achtung eines Vorsitzes, sobald er nötig ist, Verschwiegenheit, wann immer das Kollegium sie für erforderlich hält, und anderes mehr.

— *Teilaspekt C* — das gedeihliche innere Zusammenwirken. Anlaß sind bestimmte Anliegen und Herausforderungen, Arbeiten und Aufgaben, Rechte und Pflichten, die eine übergreifende Gemeinschaft, aus der die Mitglieder kommen oder von der sie entsandt sind bzw. für die sie tätig sind, nicht selber wahrnehmen kann.

— *Teilaspekt D* — die von dieser formellen Gruppe ausgehenden Beschlüsse und Handlungen. Da sie der Grund schon für das Entstehen des Kollegiums, aber auch für dessen Fortbe-

stand sind, ist es nötig, daß die Mitglieder möglichst viele geklärte Erkenntnisse von außen einbringen und einmal getroffene Entscheidungen nach außen einträchtig vertreten, zumindest mittragen, jedenfalls nie von außen mit Hilfe informeller Gruppen zu hintertreiben versuchen.

Diese Begriffsbestimmung umfaßt viele Einzelercheinungen, weist aber auch einen Zug ins Idealtypische auf. Ihre Aufgabe soll nur die sein, davor zu bewahren, irgendwelche angeblich oder tatsächlich reformatorischen Begriffe selbstherrlich auf die römisch-katholische Kirche zu beziehen. Eigentlich sollten alle benötigten Leitlinien, Vorstellungen und Maßstäbe allein aus der Heiligen Schrift und von der christlichen Botschaft her erwachsen. Das von dort her zu gewinnende Verständnis des erlösungsbedürftigen Menschen in seiner Gemeinschaft wird früher oder später auch die Kirchenordnung bestimmen. Lehrreich ist schon, daß die Heilige Schrift dürre Begriffe gar nicht kennt. Wer sich aber in sie hineinhört, erhält Weisungen auch für Kollegialität. Das sei hier nur eben angedeutet:

Die «zwölf Stämme Israels», von denen jeder «einen besonderen Segen» erhielt (Gen 49,28), lassen sich sehr wohl als ein Kollegium begreifen. Desgleichen die Leviten, die «weder Anteil noch Erbe mit ihren Brüdern» erhielten, «denn der Herr ist ihr Erbteil, wie der Herr, dein Gott, ihnen zugesagt hat» (Dtn 10,9). Unübersehbar vermitteln sich wesentliche Konkretionen des Feiertagsgebots und des Gottesdienstes über solche Kollegien. Ihr Wirken nach innen und außen hat, wo es gelingt, den Freudenruf zur Folge: «Siehe, wie fein und lieblich ist's, wenn Brüder einträchtig beieinander wohnen» (Ps 133,1).

Die Verheißung: «Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen» (Mt 18,20), meint die *ek-klesia* überhaupt. Aber als Heraus-Gerufene ist sie ein Kollegium. Ihr Auftrag und ihr Vorrecht ist es, als eine kleine Schar für viele einzutreten, d.h. kollegial tätig zu werden. Sie darf auch Subkollegien aus sich heraussetzen und diese eine subsidiäre Kollegialität als die Gemeinschaft der Apostel Jesu Christi. Kurz erwähnt sei noch die christliche Trinitätslehre, die nicht zuletzt auf Kollegialität hin meditiert sein will.

Wiewohl das Wort fehlte, hat Kollegialität die Christenheit durch ihre ganze Geschichte begleitet. Insbesondere waren es Konsilien und Konzilien, Kurien und Domkapitel, Ordensgemein-

schaften, Klerikerkreise und Laienbünde, die — mitunter auch schwersten Widerständen entgegen — ein Bewußtsein von Kollegialität und ein von ihr geprägtes kirchliches Leben weitervermittelten.

Was die Reformation an struktureller Innovation gebracht hat, läßt sich wie folgt knapp umschreiben: Es war die Erfahrung der erwachenden und sich begegnenden Kleingemeinden und der sich zusammenfindenden Landeskirchen; zugleich war es eine vertiefte Erfahrung von Kollegialität. Die Reformation hatte alsbald Gewißheit, daß auch die *episcopé* kollegial ausgeübt werden könne, ja müsse. Sie fand mehrere Begriffe und Vorgehensweisen dafür: Konsistorien, Presbyterien und Synoden, auch Ephorien, Superintendenturen, Sprengel und Kammern. In all diesen Einrichtungen kam, vermengt mit anderem, Kollegialität zum Zuge. Auch der landesherrliche Summepiskopus und «Notbischof» wurde (das will bedacht sein) nur in Verbindung mit einer solchen kollegialen *episcopé* tätig.

Das 17. und 18. Jahrhundert brachten Fortentwicklungen und Veränderungen. Nun kommt es einerseits zu den staatskirchenrechtlichen Systemen von Samuel Pufendorf († 1694) und Christoph Matthäus Pfaff († 1760), die «collegium» zu einem wichtigen theoretischen Begriff erhoben. Der Pietismus andererseits, vertreten durch Philipp Jakob Spener († 1705) und August Hermann Francke († 1727), ist bestrebt, Keimzellen christlichen Glaubens und kirchlichen Lebens zu bilden, die er als praxisbezogene «collegia» versteht. Beides brachte den Reformationskirchen wichtige neue Anregungen. Die römisch-katholische Kirche aber sah nur um so mehr Anlaß, Abstand zu halten von allen Nomina des Stammes «colleg».

Das für das Erste Vatikanische Konzil vorbereitete (dann aber nicht behandelte) Schema «*Supremi pastoris*» enthält das Anathem: «Wer sagt, die Kirche sei nicht eine vollkommene Gesellschaft, sondern ein Kollegium, oder sie sei innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, des Staates, der weltlichen Gewalt unterstellt, der sei ausgeschlossen» (Mansi Bd. 51 Sp. 552 Can. 10). Der Codex Iuris Canonici von 1917 gebraucht die Begriffe *corpus* und *senatus*, läßt *collegia* aber als dem Wesen der Kirche nicht entsprechend erscheinen. Er kennt sie fast nur rechtstechnisch als «*personae morales collegiales*» (was schlicht «Verein» bedeutet).

Nach Anregungen, die schon den 20er Jahren entstammten, kündigten sich in den 50er Jahren Änderungen an. Die Entwicklung seither war nicht immer eindeutig. Auch gab und gibt es Gegenbewegungen. Das ist erkennbar an der Wahl bestimmter Begriffe. Beachtet sein wollen aber dazu alle Aussagen und Vorgänge, die Kollegialität der Sache nach meinen, die diese fördern — oder eben nicht —, und zwar auf mehreren Ebenen und in verschiedenen Bereichen. Den kirchlichen Alltag uns vor Augen und einige wichtige Verlautbarungen und Bestimmungen zur Hand haltend, möchten wir nun die derzeitige Lage beschreiben und bewerten. Dabei wird auf die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Codex Iuris Canonici von 1983 mit den gebräuchlichen Kürzeln verwiesen.

Teilaspekt A

Die römisch-katholische Kirche legt Wert darauf, daß in ihr gültige Kollegialität nicht ohne einen deutlichen sakramentalen Bezug zustande kommt. Schon die Kollegialität auf unterer Ebene hat nicht nur die Taufe (Can. 849), sondern auch das Firmsakrament (Can. 879) zur Voraussetzung. Auf dieser Grundlage kann, ja soll jeder Christgläubige (Can. 294 § 1; 208), sofern er über die ansonsten noch erforderliche Qualifikation verfügt, ein Mitglied vielerlei formeller Gruppen in der Kirche werden. Auch als Laien (Can. 207 § 1; 225 § 1) — und zwar als Mann und als Frau weitgehend gleichberechtigt — steigen sie heute auf bis in höhere Gremien der kirchlichen Verwaltung und des kirchlichen Gerichtswesens: Wo aber der Bezug zu weiteren Sakramenten, insbesondere zum Ehesakrament, nicht in der Weise gewahrt bleibt, wie die Kirche das wünscht, hat sie kirchengesetzlich und vertragsrechtlich vorgesorgt, daß die Betroffenen sich dadurch für Kollegialität in der Kirche disqualifizieren.

Die Kollegialität wirkt geweiht, sobald «geistliche Amtsträger, die im Recht auch Kleriker genannt werden» (Can. 207 § 1), diese teilweise oder gar ganz gestalten. Das Weihesakrament (Can. 1008) und die mit ihm verbundene Inkardination (Can 265) führen zu Kollegialität in bestimmten Bereichen und auf höheren Stufen. Ein in jedem Bistum zu bildendes und vom Bischof pflichtgemäß zu hörendes Klerikergremium

um vertritt den Klerus und fördert das Wohl jenes «Teiles des Gottesvolkes» (Can. 495 § 1).

Die Bischöfe empfangen «die Fülle des Weisheitssakraments» (LG 21). Deshalb heißt die Ordnung (*ordo*) oder Körperschaft (*corpus*), welche die Bischöfe bilden, seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil auch ausdrücklich ein Kollegium (*collegium*): «Wie nach der Verfügung des Herrn der heilige Petrus und die übrigen Apostel ein einziges apostolisches Kollegium bilden, so sind in entsprechender Weise der Bischof von Rom, der Nachfolger Petri, und die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, untereinander verbunden» (LG 22). Durch alle Zeiten hindurch ist dieses Kollegium getragen von «einer besonderen Ausgießung des herabkommenden Heiligen Geistes». «Die Bischofsweihe überträgt mit dem Amt der Heiligung auch die Ämter der Lehre und der Leitung, die jedoch ihrer Natur nach nur in der hierarchischen Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Kollegiums ausgeübt werden können» (LG 21; Can. 375). Die Mitglieder des Bischofskollegiums als solche sind gleichberechtigt; auch der Bischof von Rom hat nur eine Stimme. Das macht deutlich: In der römisch-katholischen Kirche ist bischöfliche Kollegialität Kollegialität schlechthin; alle Kollegialität leitet sich aus der bischöflichen ab oder führt zu dieser hinauf.

Jene Männer, die der Papst «frei auswählt, um sie zu Kardinälen zu erheben» (Can. 351 § 1), haben zumeist schon die Bischofsweihe empfangen. Zu Kardinälen «kriert», stehen sie «dem Papst zur Seite», «entweder durch kollegiales Handeln» «oder als einzelne in Ausübung verschiedener Ämter». Auch haben sie einmal als Kontinuitätsorgan für die Wahl des nächsten Papstes zu sorgen. Es entspricht durchaus ihrer tatsächlichen Bedeutung und der ihnen anvertrauten Macht, die zu Kardinälen «krierten» Männer als ein «besonderes Kollegium der heiligen römischen Kirche» zu bezeichnen (Can. 349). Das Mehr aber, welches das Kardinalskollegium gegenüber dem Bischofskollegium auszeichnet, leitet sich nicht aus einem sakramentalen Bezug, sondern aus dem dogmatischen Rang des Papstamtes ab.

Wohl besteht das Kardinalskollegium, nicht aber das Bischofskollegium aus einer überschaubaren Zahl von Mitgliedern. Die Unüberschaubarkeit ist ein Problem, das laut nach Lösung ruft, wenn denn Kollegium ein zutreffender Be-

griff bleiben und Kollegialität Gestalt gewinnen soll. Daß hier Handlungsbedarf besteht, wird seit den 50er Jahren von nicht nur einer Seite her immer wieder einmal mit Nachdruck gesagt. Das Konzil beschränkte sich auf Andeutungen. Es ist letzthin mehrfach versucht worden, diese mahnenden Stimmen als altbekannten Antiromanismus abzutun. Doch so simpel läßt sich das angezeigte Problem nicht aus der Welt schaffen.

Naheliegender wäre es, daß die Riesenschar der Bischöfe eine Repräsentanz aus sich heraussetzte. Doch würde die dogmatisch so hoch gewürdigte Bischofsweihe gebieten, daß das auf dem Wege einer Entsendung erfolgt — nicht anders. Das Kardinalskollegium, so wie es entstanden und zusammengesetzt ist, kann diese Repräsentanz nicht sein. Genau benannt als Wirkweisen der apostolisch-bischöflichen Kollegialität sind bislang nur: das Konzil aller Bischöfe an einem bestimmten Ort — was heute kaum noch in Überschaubarkeit möglich ist — und «eine vereinte Amtshandlung der auf dem Erdboden verstreut weilenden Bischöfe» — wo bereits die Legaldefinition Unüberschaubarkeit ausdrückt (Can. 337 § 2). Der Papst kann weitere Möglichkeiten bestimmen (Can. 337 § 3); sein Wort steht aus.

Teilaspekt B

Der Papst ist — *sit venia verbo* — der geborene Vorsitzende des Bischofskollegiums. Jeder andere Vorsitz wäre mit dem Wesen der römisch-katholischen Kirche einfach nicht in Übereinstimmung zu bringen. Der Papst wäre auch der vorgegebene Präsident eines apostolisch-bischöflichen Repräsentanzgremiums. Dieses hätte in jedem Fall den Umfang, der einen Vorsitz erforderlich macht.

Die persönlichen Prärogativen und Kompetenzen des Papstes sind während des Zweiten Vatikanischen Konzils niemals und von niemandem bestritten worden. Getadelt wurden aber einige Verhaltens- und Vorgehensweisen «Roms», d. h. des Vatikans, der Kurie und ihrer Nuntien — also des Papsttums. Dies ist der Hintergrund dafür, daß eine «höhere Autorität» darauf bestand, der Kirchenkonstitution eine «erläuternde Vorbemerkung» beizugeben, die besagt: «*Kollegium* wird nicht im *streng juristischen* Sinne verstanden, das heißt nicht von einem Kreis von Gleichrangigen, die etwa ihre Gewalt auf ihren Vorsitzenden übertragen, sondern als fester

Kreis, dessen Struktur und Autorität der Offenbarung entnommen werden müssen.» Es bestehe «selbstverständlich auch nicht eine *Gleichheit* zwischen Haupt und Gliedern des Kollegiums», «sondern nur eine *Verhältnisleichheit* zwischen der ersten Beziehung (Petrus-Apostel) und der zweiten (Papst-Bischöfe)». Das Verhältnis sei zu verstehen «nach Art eines Kollegium oder eines *festen Kreises*».

Daß Kollegiumsmitglieder zwar gleichberechtigt, aber nicht gleichrangig sind, sprengt den Kollegialitätsbegriff nicht. Schlichten Menschen wurde das von der zitierten Vorbemerkung Gemeinde seinerzeit erläutert als eine Kette gleicher Glieder mit *einem* besonders wertvollen und schmückenden Edelstein. Der Vergleich hätte aber schon damals vervollständigt werden müssen: Der Edelstein umfaßt auch die Schließe; wenn diese nicht schließt, bleibt zwar die Kette eine Kette, kann aber die Kirche — um im Bilde zu bleiben — sie nicht als Kette tragen; ihr Schmuck ist dann eine Brosche, bei der ein großer Brillant von vielen kleineren Steinen umgeben ist.

Eine Konzilsaussage aufgreifend, wurde folgendes zum Gesetz: «Der Papst steht bei Ausübung seines Amtes als oberster Hirte der Kirche stets in Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen, ja sogar mit der ganzen Kirche; er hat aber das Recht, entsprechend den Erfordernissen der Kirche darüber zu bestimmen, ob er dieses Amt persönlich oder im kollegialen Verbund ausübt» (Can. 333 §2; vgl. LG 21). Hier besteht die Gefahr, daß christliche Kollegialität als eine von zwei Verwirklichungsweisen einer Alternativstruktur erscheint. Teil einer Alternative zu sein, behindert aber die Entfaltung christlicher Kollegialität. Zumindest für die römisch-katholische Kirche ist es unvermeidlich, daß sich diese Gefahr von oben nach unten fortzeugt.

Ein Beispiel dafür bieten die derzeit gebräuchlichen Eide. Der Treueid der Bischöfe ist ganz eindeutig auf den «Nachfolger des seligen Apostels Petrus im Primat und Stellvertreter Christi» ausgerichtet. Der Bischof gelobt, «die Rechte und die Autorität der Päpste zu fördern und zu verteidigen», «ebenso die Vorrechte ihrer Gesandten und Vertreter». Von den Diensten (*munera*) bekennt er nicht, daß die Weihe sie ihm überträgt (*confert*), sondern daß sie ihm anvertraut (*commissa*) sind; eifrigst bemüht will er sein, diese Dienste «in hierarchischer Gemeinschaft mit

dem Stellvertreter Christi und den Gliedern des Bischofskollegiums» (erst jetzt findet es sich erwähnt) zu erfüllen (Ochoa: *Leges post CIC*, Bd. 5, Sp. 6440, Nr. 4161).

Der seit dem 1. März 1989 gültige Glaubenseid und der neue Treueid für alle Untergebenen des kirchlichen Mittelbereichs haben zur Folge, daß nach oben hin manches gelobt wird, was eigentlich Gegenstand kollegialer Beratung und notfalls des Widerstreits der Meinungen sein müßte. Hier wird die Kollegialität vieler vorhandener oder auch zu stiftender formeller Gruppen in der Kirche anscheinend nicht sonderlich hoch eingeschätzt (vgl. MdKI [Materialdienst des Konfessionkundlichen Instituts] 40, 1989, 81 ff).

Eine Zusammenschau aller verwendeten Begriffe und Bildwörter und ein Vergleich ihrer Häufigkeit zeigen, daß der Petrus-Apostel-Typologie eine Christus-Apostel-Typologie parallel läuft. Das Konzil sagte: «In den Bischöfen, denen die Priester zur Seite stehen, ist also inmitten der Gläubigen der Herr Jesus Christus, der Hohepriester, anwesend. Zur Rechten des Vaters sitzend, ist er nicht fern von der Versammlung seiner Bischöfe, sondern vorzüglich durch ihren erhabenen Dienst verkündet er allen Völkern Gottes Wort und spendet den Glaubenden immerfort die Sakramente des Glaubens» (LG 21). Das gilt für die Ortskirche.

Für die Gesamtkirche aber und immer im Widerspruchsfall gilt: «Der Bischof der Kirche von Rom» «ist Haupt des Bischofskollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche hier auf Erden» (Can. 330). Geht es aufs Ganze, so heißt es — wohlgemerkt frei umschrieben —: Im Papst, dem die Bischöfe zur Seite stehen, ist also inmitten der Gläubigen der Herr Jesus Christus, der Hohepriester, anwesend. Diese Haltung hängt zusammen mit einer alten und erfahrungsgeprägten Abneigung gegen bloßen Spiritualismus. Auf dem Wege von der Lehre zum Leben hält sie für erforderlich, daß real greifbar wird, wo Christus spricht. Doch ist es so, daß christliche Kollegialität an einem Realismus solcher Art Schaden nehmen kann. Sie bleibt immer ein Wagnis, unternommen aufgrund der Verheißung von Jesu Christi spiritueller Gegenwart (Mt 18,20).

Diese Spiritualität gelangt auf mancherlei Weise zum Ausdruck, nicht zuletzt in vereinbartem Schweigen. Jeder Priesteramtskandidat wird sorgfältig im Beichtsigel unterwiesen, jeder

Kandidat für ein kirchliches Ehrenamt oder Amt über Schweigepflicht und Amtsgeheimnis belehrt. Im Nebeneffekt sind das auch wertvolle Anleitungen zu Kollegialität. Nur wo Schweigepflicht in Geheimniskrämerei umschlägt, leidet darunter wieder die Kollegialität. Das war etwa vor dem Erscheinen des neuen CIC der Fall, als «interessierte Bischöfe sich den weltweit in Fotokopie gehandelten Entwurf auf Umwegen besorgen mußten» (Winfried Aymans). Es keimte der Argwohn, als sollten unkollegial vollendete Tatsachen geschaffen werden. Dabei ist doch der CIC der Rahmen, innerhalb dessen die Ortsbischöfe und alle ihnen gleichgestellten Oberen selber als Gesetzgeber tätig werden müssen — natürlich kollegial.

Teilaspekt D

Die Römische Kurie macht möglichst wenig Aufhebens von sich und läßt immer nur die Papstgestalt in den Vordergrund treten. Sie ist bis heute eine vergleichsweise kleine Behörde geblieben. Die Präfekten der einzelnen Dikasterien behalten den Überblick über ihre eigene Teilbehörde allemal, haben aber auch einen hinreichenden Einblick in ein bis zwei weitere Teilbehörden. Viele kuriale Vorgänge sind kollegialer Art. Die Nuntiatoren arbeiten weltweit zu bzw. führen die kurialen Weisungen aus. Die Römische Kurie hat das Vorrecht, daß sie in jede formelle Gruppe der Kirche Besucher entsenden kann und sie alle sich ihrer Beobachtung öffnen müssen. Das einzige geschlossene Gremium in der Kirche ist sie selber. Das gilt auch angesichts der Tatsache, daß seit über zwei Jahrzehnten in bestimmte Dikasterien residierende Ortsbischöfe als Mitglieder berufen werden. Die Kollegialität der einzelnen Dikasterien wie der Kurie insgesamt ist dadurch internationaler geworden. Sie verfügt zweifellos über eine sehr effektive Kollegialität.

Den Ausdruck effektive Kollegialität modifizierend, ist — sachlich zutreffend — die Kollegialität der Römischen Bischofssynoden als eine affektive bezeichnet worden (u. a. von René Laurentin). Anregungen des Konzils aufgreifend (vgl. CD 5), hat Papst Paul VI. den Rahmen für künftige Bischofssynoden abgesteckt. Doch füllte bereits eine Geschäftsordnung von 1966 ihn nicht ganz aus. Nach 25 Jahren und bald zeh-

maligem Durchgang kann als die genaueste Beschreibung folgende erachtet werden:

Die Bischofssynoden sind «eine Versammlung von Bischöfen» bzw. ihnen gleichgestellten Personen, «die, aus den verschiedenen Gegenden der Erde ausgewählt», «zusammenkommen, um die enge Verbundenheit zwischen Papst und Bischöfen zu fördern und um dem Papst bei Bewahrung und Wachstum von Glaube und Sitte, bei Wahrung und Festigung der kirchlichen Disziplin mit ihrem Rat hilfreich beizustehen und um Fragen bezüglich des Wirkens der Kirche in der Welt zu beraten» (Can. 342).

Die Bischofssynoden ereignen sich zudem als ein Symposion von Vertretern aller Bischofskonferenzen und wirken dadurch — wenn auch jeweils nur für einen Monat — als eine weltumspannende kollegiale Klammer. Eine überschaubare Zahl (zumeist etwa anderthalb Hundert) von Teilnehmern trifft sich zu einem pastoralen Hearing und einer Lernbewegung, der sowohl die jeweilige Heimatkirche als auch die Gesamtkirche vor Augen steht. In mehreren Schüben — die Vorbereitung nimmt derzeit zwei Jahre in Anspruch — gelangt eine Fülle geklärter Erkenntnisse nach Rom. Von einer gelegentlichen «Botschaft an das Volk Gottes» abgesehen, fassen die Bischofssynoden keine Beschlüsse, die dann kollegial nach außen hin zu vertreten wären. Das jeweils behandelte Thema findet vielmehr einige Zeit später seine vorläufig letzte Zusammenfassung in einem päpstlichen Lehrschreiben.

Eine der konziliaren Vorgaben, aufgrund derer ein Grundgesetz der Kirche (*Lex Ecclesiae Fundamentalis*) erstellt werden sollte, lautete: die Patriarchatsstruktur neu zu beleben (vgl. LG 23) und auch die lateinische Kirche in effektive Patriarchate zu untergliedern. Gedacht war dabei nicht zuletzt an Kollegialität im multiregionalen und supranationalen Bereich. Das Vorhaben wurde auf Eis gelegt, besagte Kollegialität aber nicht verworfen. Es bedarf, so heißt es, weiterer Erfahrungen, die nun u. a. im Lateinamerikanischen Bischofsrat (CELAM) und im Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) gesammelt werden.

Gewünscht ist und gefördert wird internationale Kollegialität sowieso, etwa indem ein deutscher Prälat in den Rang eines Weihbischofs einer lateinamerikanischen Erzdiözese tritt oder indem Vertreter afrikanischer und europäischer Bischofskonferenzen sich treffen oder binational-

le Bischofsberatungen geführt werden. Ohne europäische Priester in Lateinamerika oder indische Priester in Deutschland (um nur diese Beispiele zu nennen) wäre die Seelsorge schon mancherorts zusammengebrochen. Die fraglichen Bischöfe und Priester fühlen sich auch in der Fremde heimisch, weil sie Kollegialität erleben. Solche kollegialen Klammern darf und soll es viele geben, nur sollen sie personen- und aufgabenbezogen oder zeitweilig sein und dürfen sie kein Eigengewicht entwickeln.

Das Konzil hat betont, daß die Bischofskonferenzen «in unserer Zeit» «vielfältige und fruchtbare Hilfe leisten» können, «um die kollegiale Gesinnung zu konkreter Verwirklichung zu führen» (LG 23). Obwohl für viele Länder neu, bilden die Bischofskonferenzen inzwischen eine überall eingeführte Struktur und ist ihre Arbeit aus dem Leben der Kirche überhaupt nicht mehr wegzudenken. In beeindruckender Weise gelangen sie zu den heute auf nationaler oder territorialer Ebene nötigen Abklärungen und Übereinstimmungen. Der neue CIC verweist geradezu leitmotivisch auf die weitervermittelnde Kompetenz der Bischofskonferenzen.

Doch war letzthin von Rom ein Nein zu hören, wenn Bischofskonferenzen über ihr kollegial-administratives Wirken hinaus und aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen kollegial-doktrinal zu sprechen versuchten. Auch ist es schon zu Bischofssynoden der dritten Art (vgl. Can. 345) gekommen, wo eine ganze Bischofskonferenz nach Rom geladen wurde und dort zu beraten hatte, bis sie als zu vertretende Haltung annahm, was bis dahin nur die Überzeugung *eines* ihrer Kollegen oder weniger Kollegen gewesen war.

Getreu einem Wunsch des Konzils (vgl. CD 36), wurden Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre auf dem Gebiet von fünf mitteleuropäischen Bischofskonferenzen synodale Vorgänge abgehalten. Statuten und Geschäftsordnungen waren verschieden, das Charakteristikum aber stets: Es tagten, weihin im selben Raum und zur selben Zeit, die Bischofskonferenz als Mittelgruppe und gewählte oder ernannte Vertreter von Klerus und Kirchenvolk als umgebende größere Gruppe. Die Kollegialität aller Synodalen wirkte nicht abgestuft.

Es wurden umfangreiche Bestandsaufnahmen erstellt und wichtige Beschlüsse gefaßt. Zu bestimmten Fragen aber durften nur Meinungsbil-

der erhoben werden und war der Bescheid Roms abzuwarten, der dann in der Mehrzahl der Fälle abschlägig erfolgte. Das hat dazu geführt, daß die bei den synodalen Vorgängen erlebte Kollegialität im nachhinein von so manchem Teilnehmer als ein abgesondertes und eigentlich nicht statthaftes Ereignis empfunden wurde.

Ähnlich enttäuscht hat der neue CIC die Kollegialität des Gottesvolkes, wo sie in Diözesanpastoralräten zu keimen begann. Günstiger verliefen Diözesansynoden — es waren wenige —, die unter dem Bischof als «einzigem Gesetzgeber» (Can. 466) stattfanden.

Nach wie vor einen erfreulichen Eindruck macht jene Kollegialität, die auf der Pfarreiebene lebt und webt. Übliche menschliche Mißhelligkeiten nicht gerechnet, erfahren auf dieser Ebene auch neun von zehn jener Christgläubigen, die sich zur Kirche halten, was denn das ist: christliche Kollegialität. Sie erfüllt Pfarrgemeinderäte, Firmvorbereitungskreise und andere formelle Gruppen mehr. Unter mancherlei Namen haben sich auch Kerngemeinden gebildet, deren Geheimnis verlässliche Kollegialität nach innen und gewinnende Offenheit nach außen ist. Solche kollegialen Kerngemeinden führen nicht selten zum Wiedererwachen von Kirche überhaupt.

Teilaspekt C

Das Thema dieses Beitrags wäre verfehlt worden, wären nicht auch einige vorhandene Dissonanzen angeklungen. Bewußt an den Schluß gestellt, darf aber gesagt werden: Die römisch-katholische Kirche lebt von Kollegialität und ist ein großer Hort von sowohl technischer als auch spiritueller Kollegialität. Keine zweite Institution auf dieser Erde erbringt Kollegialität in diesem Umfang und Ausmaß.

Es ist bekannt, daß zahllose Katholiken ihrer Kirche *dieser* und keiner anderen Eigenschaft wegen die Treue halten. Sie hoffen auf eine weitere und eine noch deutlichere Entfaltung der Kollegialität und sind überzeugt, daß nur mit ihrer Hilfe all die Völker und Länder, Sprachen und Kulturen, Mentalitäten und Religiositäten integriert werden und bleiben können. Das gilt für die Gemeinde am Ort wie den ganzen Weltkreis. Und von einer bestimmten Größe an werden Gebilde menschlicher Gemeinschaft schlicht

unregierbar, wenn das Regiment nur durch hierarchische Direktiven ausgeübt werden soll.

So gesehen bedeutet ein Mehr oder Weniger an Kollegialität nichts anderes als ein Mehr oder Weniger an Katholizität.

HEINER GROTE

1934 in Leipzig geboren. Studium der evangelischen Theologie in Leipzig, Bethel bei Bielefeld, Tübingen und Münster (bis 1963). Studium der Sozialgeschichte in Amsterdam und Tübingen (bis 1967). Dr. theol. Tübingen (1967). Wissenschaftlicher Referent am Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim/Bergstraße; hierzu freigestellt als Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Würt-

temberg. Veröffentlichungen zur Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts. Zahlreiche Veröffentlichungen zur Konfessionskunde. Mitarbeit an evangelischen Lexika; Mitherausgeber der Reihe «Kirche und Konfession». Anschrift: Dr. Heiner Grote, Konfessionskundliches Institut des Evangelischen Bundes, Eifelstraße 35, D-6140 Bensheim 1.